

**Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG der  
A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung  
zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. Juli 2007 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 14. Juni 2007 wurde und wird durch die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung (nachfolgend „A.A.A. AG“) seit der letzten Entsprechenserklärung vom Juli 2007 mit den folgenden Abweichungen entsprochen:

1. Ziffer 3.8 Absatz 2: „Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.“

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Die A.A.A. AG hat eine D&O (Directors and Officers)-Versicherung ohne spezifischen Selbstbehalt abgeschlossen. Ein Selbstbehalt ist unseres Erachtens weder geeignet noch notwendig, um die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat zu pflichtgemäßem Handeln anzuhalten.

2. Ziffer 5.3.1: „Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Die Bildung von Ausschüssen ist in Anbetracht des derzeit aus sechs Personen bestehenden Aufsichtsrats nicht sinnvoll. Vielmehr erscheint bei einem Plenum dieser Größe eine Diskussion unter Beteiligung aller Mitglieder vorzuzugung. Bei einer Erweiterung des Aufsichtsrates wird die Erfüllung dieser Regelung erneut geprüft.

3. Ziffer 5.3.2: „Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.“

Dieser Empfehlung wird aus den unter der vorgenannten Nr. 2 genannten Erwägungen nicht gefolgt.

4. Ziffer 5.3.3: „Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.“

Dieser Empfehlung wird aus den unter der vorgenannten Nr. 2 genannten Erwägungen nicht gefolgt. Im Übrigen besteht bereits das Aufsichtsratsplenum ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner.

5. Ziffer 5.4.3 Satz 3: „Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionäre bekannt gegeben werden.“

Da der Vorsitzende des Aufsichtsrates in erster Linie die Arbeit des Aufsichtsrates koordinieren soll, muss dieser vor allem das Vertrauen und die Akzeptanz der übrigen Aufsichtsratsmitglieder genießen. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, den Aktionären Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt zu geben.

6. Ziffer 7.1.2: „Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.“

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der A.A.A. AG tragen die gesetzlichen Fristen für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte dem Bedürfnis nach Transparenz hinreichend Rechnung.

Frankfurt am Main, im Mai 2008

Aufsichtsrat und Vorstand  
A.A.A. AG